

Inhalte

Feuerwehrsatzung.....	1
Feuerwehrsatzung - 1-Änd.....	9

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Seelitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003 vom 31.03.2003 S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S.138), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert am 09.09.2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz in seiner Sitzung am 23.10.2008.... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Seelitz ist eine Einrichtung der Gemeinde Seelitz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Seelitz“. Sie besteht aus der Ortsfeuerwehr Bernsdorf, der Ortsfeuerwehr Döhlen, der Ortsfeuerwehr Gröbschütz, der Ortsfeuerwehr Zschaagwitz und der Ortsfeuerwehr Steudten.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Alters- und Ehrenabteilung sowie eine Abteilung Jugendfeuerwehr in der Gemeindefeuerwehr.
- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Seelitz obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Brände zu bekämpfen sowie Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter können die Freiwillige Feuerwehr Seelitz zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Seelitz steht insbesondere entgegen :
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch den Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (5) Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr haben das Recht den Wehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter, Gerätewarte und Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen ,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
 Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder

- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus gesundheitlichen, persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Der Antrag ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen des § 14 Abs.1, 2, 4, 5 Sätze 2 bis 4.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Gemeinde-/Ortswehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Gemeindefeuerwehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den

Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss setzt sich aus den Ortswehrleitern und dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden zusammen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal jährlich tagen. Er wird vom Gemeindewehrleiter zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er koordiniert den Finanz-, Dienst- und Einsatzplan aller Wehren.
- (4) Der Bürgermeister und der Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit sind zu den Beratungen einzuladen. Sie können beratend mitwirken.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
1. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 2. die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 3. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 4. die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 5. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 6. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 7. bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 8. Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug-/ Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation, insbesondere durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule nachweisen können.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum

festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen der Gemeinde-/Ortsfeuerwehr zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Seelitz verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrlers und seines Stellvertreters nach § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrlers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 16 Auszeichnungen und Würdigungen

Für treue Dienste und besondere Leistungen können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet werden. Dazu sind die im Freistaat Sachsen üblichen Feuerwehrauszeichnungen zu nutzen. Für treue Dienste werden für Feuerwehrangehörige von der Gemeinde Mittel in Höhe von

- 25 Euro für 10 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit
- 50 Euro für 25 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit
- 75 Euro für 40 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit

bereitgestellt.

Für 50 Jahre ununterbrochene Zugehörigkeit erhält das Wehrmitglied ein Ehrenpräsent des Bürgermeisters.

Vom Gemeindefeuerwehrausschuss sind die Auszeichnungsvorschläge bis 30.10. für das darauffolgende Jahr zu prüfen und zu bestätigen und durch den Gemeindevorstand bei der Verwaltung einzureichen.

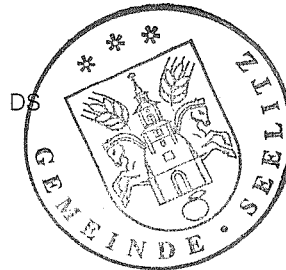
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelitz, den 24.10.2008



Thomas Oertel
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Seelitz vom 24.10.2008

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.03.2014 (Sächs. GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 19.05.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

§ 6 – Jugendfeuerwehr – Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Mitglied in der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelitz, den 20.05.2016



Thomas Oertel
Bürgermeister

